

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Rutsche e. V.“.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Duisburg.
- 1.3 Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 01.01.1977.

2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Kunst und Kultur, internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Sinne des §52 AO Nr. 7 und Nr.13.

2.3 Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte, mit dem Ziel die Emanzipation der Kinder durch Erziehung zu sozialem Verhalten innerhalb der Gruppe und ihres sozialen Umfeldes, zur Selbstständigkeit, Initiative, Kritikfähigkeit, Kreativität, Solidarität, Selbstverwirklichung, Emotionalität und aktive Toleranz zu fördern. Die konkrete Umsetzung dieser Ziele wird auf regelmäßig stattfindenden Treffen der Eltern-Erzieher-Gemeinschaft erarbeitet. Es wird darauf geachtet, Kinder mit Migrationshintergrund und /oder beeinträchtigte Kinder in dem Verein zu integrieren.

2.4 Der Verein sieht seine Aufgabe darin, in der Kleinkindererziehung tätig zu sein und versteht sich modellhaft alternativ durch die Kind-Eltern-Erzieher-Gemeinschaft.

2.5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband. Eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins erfolgt mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder.

§ 3 Kriterien für die Aufnahme von Kindern (ohne Rangfolge)

3.1 Auswahlkriterien

Bei der Auswahl der aufzunehmenden Kinder unterstützen wir das Punktesystem der Stadt Duisburg (nachzulesen im KitaPlace Benutzerhandbuch) und erweitern es um folgende einrichtungsspezifische Punkte:

- Wahrung der Altersmischung
- Wahrung der Geschlechtermischung
- Berücksichtigung ehemaliger Mitgliedschaft – als Kind oder Elternteil
- Initiativerfahrung
- Bereitschaft zur Mitarbeit

3.2 Auswahl

3.2.1 Erzieherinnen und Vorstand treffen gemeinsam eine Vorauswahl, die dann der Mitgliederversammlung vorgestellt wird.

3.3 Entscheidung

3.3.1 In jedem Einzelfall entscheidet die Mitgliederversammlung.

3.3.2 Die Mitgliederversammlung muss vor ihrer Entscheidung das Votum der ErzieherInnen und des Vorstandes einholen.

3.3.3 Dazu wird der Mitgliederversammlung eine Vorschlagsliste vorgelegt, aus der für jeden Einzelfall die Auswahlkriterien ausgewertet werden.

3.3.4 Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Selbstlosigkeit

4.1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4.3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

4.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1 Mitglieder des Vereins sind Eltern der Kinder, die die Einrichtung des Vereins besuchen; darüber hinaus jede natürliche und juristische Person, die den Vereinszweck und die Vereinsziele unterstützt (§ 2) und das 14. Lebensjahr vollendet hat.

5.2 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.

5.3 Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Pro Familie, kann nur ein Elternteil ordentliches Mitglied sein.

5.4 Fördermitglieder sind Mitglieder, die die Interessen des Vereins fördern und regelmäßig einen Förderbeitrag entrichten, keine Kinder in der Erziehungsgruppe haben und ihre Vereinsrechte und -pflichten ruhen lassen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Fördermitglieder ordentliche Mitglieder werden.

5.5 Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Beitritt beginnt i.R. am 01. August eines Kindergartenjahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Ausnahme, wenn das Kind in einem anderen Monat eintritt, so ist ab diesem Monat erst Beitrag zu zahlen. Der Beitritt ist erst vollzogen, wenn die erste Beitragszahlung eingegangen ist.

5.6 Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Wechsel eines Kindes in die Schule, durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der vorzeitige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung muss bis zum 5. Tag eines Monats erfolgen und wird mit dem Auslauf des 2. Monats wirksam, in dem die

Austrittserklärung erfolgte.

5.7 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

5.8 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht auf den Mitgliederversammlungen.

6.2 Stimmberechtigt sind nur die Eltern (bei Eheleuten nur ein Elternteil), deren Kinder den Kindergarten besuchen. Bei Geschwisterkindern, die gleichzeitig den Kindergarten besuchen, gibt es dennoch nur ein Stimmrecht pro Familie.

6.3 Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- den Beitrag rechtzeitig (bis zum 10. eines Monats) zu entrichten,
- die Satzung anzuerkennen.

§ 7 Beiträge

7.1. Die Mitglieder bezahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

7.2. Geschwisterkinder, die gleichzeitig in die Kindertagesstätte Rutsche e.V. eintreten, bezahlen nur den Vereinsbeitrag und den Verpflegungsbeitrag. Der Trägeranteil fällt dann ab dem 2. Kind weg (solange es gemeinsam mit seinem Geschwisterkind die Einrichtung Rutsche e.V. gleichzeitig besucht)

§ 8 Organe des Vereins

8.1 Die Mitgliederversammlung

8.1.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie ist zum Beschluss fähig, wenn zu der Versammlung satzungsgemäß eingeladen wurde. Sie ist allen anderen Organen weisungsberechtigt.

8.1.2 Die Mitgliederversammlung hat das Recht, alle Beschlüsse zu ändern oder aufzuheben. Insbesondere hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

- Die Wahl des Vorstands
- Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.

- Die Abwahl des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtsperiode erfolgt durch konstruktives Mißtrauensvotum mit Zweidrittelmehrheit.
- Die Verabschiedung eines Haushaltsplans.
- Die Verabschiedung und Änderung einer Wahlordnung, einer Geschäftsordnung und einer Hausordnung.
- Die Zustimmung zu allen Grundstücks- und Dienstverträgen des Vorstands.
- Beschlussfassung über Satzung und Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit.
- Einsetzen von Koordinierungs- und Planungskommissionen.
- Beschlussfassung über alle sonstigen, ihr von anderen Organen unterbreiteten Vorschläge und die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- Die Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.

8.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

8.2.1 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 25% sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

8.2.2 Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um Buchführung einschließlich Jahresbericht zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

8.2.3 Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

8.3 Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von sieben Tagen schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

8.4 Wenn die Mitgliederversammlung in einem oder mehreren Punkten zu keinem Beschluss kommt, wird innerhalb einer Frist von einer Woche eine neue Mitgliederversammlung einberufen.

8.5 Die Arbeitsgruppen

8.5.1 Arbeitsgruppen sind Gruppen, die sich im Sinne der Ziele des Vereins treffen und arbeiten. Arbeitsgruppen bilden sich in Absprache mit der Mitgliederversammlung durch den Zusammenschluss mehrerer auf dem Gebiet Interessierter.

8.6 Der Vorstand

8.6.1 Der Vorstand besteht aus vier, jedoch mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Dieser bildet sich aus einem 1. Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden als Schriftführer, einem Beisitzenden als Kassenwart und einem weiteren Beisitzenden der sich mit dem Thema Öffentlichkeitsarbeit und Spenden befasst.

8.6.2 Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

8.6.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in je einem Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und deren Amtstätigkeit aufgenommen werden kann.

8.6.4 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Außerdem hält der Vorstand ständigen Kontakt zu den ErzieherInnen in allen Fragen, die das Arbeitsverhältnis betreffen. Der Kassenwart führt die laufenden Finanzgeschäfte. Darüber berichtet er der Mitgliederversammlung. Den Jahresabschluss legt er in den ersten drei Monaten des neuen Jahres der Mitgliederversammlung vor. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

8.6.5 Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

8.6.6 Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand andere Personen oder Gruppen heranziehen.

8.6.7 Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder sind jederzeit von der Mitgliederversammlung vor Ablauf der Amtsperiode durch konstruktives Mißtrauensvotum mit Zweidrittelmehrheit abwählbar. Das Mißtrauensvotum muss als Antrag an die Mitgliederversammlung dem Vorstand zwei Wochen vorher vorgelegt werden, damit es auf die Tagesordnung und allen Mitgliedern vorher zur Kenntnis gebracht werden kann.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

9.1 Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Schriftführer und dem Vorstand zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt. Diese Entscheidungen werden von da an als Satzungsprotokoll an die Satzung angehängt, ohne selbst Satzungscharakter zu haben. Ebenso kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit Beschlüssen von grundsätzlicher Bedeutung verfahren werden.

Satzung geändert in der Mitgliederversammlung vom 2.11.2021

Datum, Unterschriften des Vorstandes: